

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 24/2004

Sitzung vom 7. April 2004

520. Anfrage (Subventionierung von Programmen für Ausgesteuerte)

Kantonsrätin Regula Götsch Neukom, Kloten, hat am 19. Januar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Der Rahmenkredit für die Jahre 2000–2003 für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte über 32,5 Millionen Franken wurde nur zu knapp 50% ausgeschöpft. Oder mit anderen Worten: Nur die Hälfte der den Ausgesteuerten zuedachten Hilfe hat ihr Ziel erreicht.

Obwohl also noch Geld aus dem Rahmenkredit übrig ist, das für weitere zwei Jahre reicht, hat der Regierungsrat beschlossen, den Anteil der Kosten, die der Kanton trägt (der andere Teil wird von den Gemeinden aufgebracht), von 50% auf 45% zu senken.

Dazu möchte ich gerne Antwort auf die folgenden Fragen:

1. Von Anfang an wurde der Kredit in grossem Umfang nicht ausgeschöpft. Wurde auf diese Tatsache reagiert und wie (zum Beispiel Animation der Gemeinden, mehr Programme anzubieten oder Anpassung der Planungsgrundlagen)?
2. Welche Gemeinden beanspruchen Zahlungen aus diesem Kredit in welchem Umfang respektive welche Gemeinden führen überhaupt Programme für Ausgesteuerte durch?
3. Wie haben die Gemeinden auf die Senkung des Beitragssatzes reagiert? Haben sie zum Beispiel ihr Angebot reduziert?
4. Welche Bedingungen müssten erfüllt sein, damit der Beitragssatz wieder angehoben würde?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Götsch Neukom, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG; LS 837.1) subventioniert der Staat Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für vermittlungsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Mit diesen Massnahmen sollen die Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmenden erhalten und soweit möglich verbessert sowie die Fähigkeiten zur praktischen und sozialen Integration am Arbeitsplatz gefördert werden (§ 5 der Verordnung zum Einführungsgesetz

zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [VoEGAVIG; LS 837.11]). Der Staat setzt Ziele und Qualitätsanforderungen fest und koordiniert bzw. steuert das Angebot. Subventionen werden für die Teilnahme an Programmen gewährt, die Gewähr für die Erreichung der Ziele bieten. Anspruchsberechtigt sind nur Personen, bei denen eine reelle Wiedereingliederungschance besteht. Die Subventionierung beträgt höchstens 50% der Programmkosten (§ 6 VoEG AVIG).

Auf Veranlassung der Gemeinden prüfen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), ob die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einem Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramm erfüllt sind. Der Entscheid über die Teilnahme liegt bei den Gemeinden. Bestehen keine reellen Wiedereingliederungschancen sind andere Massnahmen in Betracht zu ziehen. Die gezielte Förderung der Teilnehmenden erfolgt durch ein breites Programmangebot von 20 Veranstaltern. Eine per 1. Juli 2003 durchgeführte Wirkungskontrolle zeigt, dass das Angebot gute Wirkungen erzielt. Von 761 Programmteilnehmenden des Jahres 2001 nahmen 41% am Stichtag keine Sozialhilfe mehr in Anspruch und 8% waren nur noch teilweise darauf angewiesen. Von den 750 Teilnehmenden des Jahres 2002 waren 30% nicht mehr Sozialhilfebezüger, und 7% nahmen diese Hilfe nur noch teilweise in Anspruch.

Bis zum Berichtsjahr 2002 haben folgende 66 Gemeinden Personen in diese Programme geschickt: Adlikon, Adliswil, Bassersdorf, Bauma, Birmensdorf, Bülach, Dänikon, Dietikon, Dietlikon, Dübendorf, Dürnten, Effretikon, Erlenbach, Fällanden, Feuerthalen, Geroldswil, Gossau, Greifensee, Herrliberg, Hinwil, Hombrechtikon, Horgen, Klotten, Küssnacht, Langnau, Männedorf, Meilen, Mettmenstetten, Mönchaltorf, Neftenbach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberengstringen, Oberglatt, Oetwil a. d. L., Oetwil a. S., Opfikon, Pfäffikon, Rafz, Regensdorf, Rheinau, Richterswil, Rüschtikon, Schlieren, Schwerzenbach, Seuzach, Stäfa, Thalwil, Turbenthal, Unterengstringen, Urdorf, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wald, Wallisellen, Wangen, Weiningen, Wetzikon, Wila, Winterthur, Zell (Rikon und Kollbrunn), Zollikon, Zumikon und Zürich.

Dass die vom Parlament beschlossenen Voranschlagskredite bisher kaum ausgeschöpft wurden, ist auch auf die in den vergangenen Jahren verhältnismässig tiefe Anzahl ausgesteuerter Personen zurückzuführen. Die Gemeinden haben auf den geänderten Beitragssatz bisher noch kaum reagiert, da die Änderung erst vor wenigen Monaten beschlossen wurde. Der Beitragssatz wird durch die Zahl der ausgesteuerten Personen und die Höhe des vom Parlament beschlossenen Voranschlagskredits bestimmt (vgl. zum Ganzen auch die Vorlage 4129). In Anbetracht der deutlich steigenden Zahl von Aussteuerungen und der schwierigen

Arbeitsmarktsituation dürften 2004 und 2005 die verbleibenden 6 Mio. Franken auch mit dem tieferen Subventionssatz von 45% ausgeschöpft werden, sofern die Gemeinden bei der Anmeldung von Teilnehmenden nicht zurückhaltender werden. Angesichts der Kreditbeschränkung müsste allenfalls der Subventionssatz weiter gesenkt werden. Ausgehend von den 6 Mio. Franken, die im KEF 2004–2007 und im Voranschlag 2004 vorgesehen sind, reicht der Ende 2003 nicht ausgeschöpfte, verbleibende Kreditbetrag noch für gut zwei Jahre. Die Geltungsdauer des bisherigen Rahmenkredites soll entsprechend bis Ende 2005 verlängert werden. Die erforderlichen Beträge sind im Voranschlag 2004 sowie im KEF 2004–2007 enthalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi